Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 29 (1932)

Heft: 2

Artikel: Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837418

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ger oder körperlicher Mängel, Gebrechen oder Krankheiten sich in einer Anstalt befinden müßten, wenn sie nicht bei Verwandten oder sonstwo Unterkunft gefunden haben, so würde man aller Willkür Tür und Tor öffnen. In allen oberinstanzlichen Entscheiden der letzten Jahre, in denen bestimmte Personen als „Versorgte" angenommen wurden, wurden stets auch geistige Defekte festgestellt. Festgehalten muß werden, daß die seit 1919 eingeführte extensive Interpretation des Art. 109 A.u.NG. nicht noch weiter ausgedehnt werden darf. A.

Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XXXIII.

I. Tatsächliches.

Durch Entscheid vom 31. März 1931 hat der Bundesrat den Rekurs des Regierungsrates des Kantons Bern gegen den Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 27. November 1930, durch welchen die Heimschaffung der Frau E. W.-F., geboren 1890, von W. (Bern), Ehefrau des J. G. W., verfügt worden war, abgewiesen und festgestellt, daß es sich um einen Fall handle, in welchem gemäß Art. 13, Abs. 2 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung die Heimschaffung zulässig sei, der also nicht der Konkordatsregelung unterstehe.

Seither ist nun zwischen den beiden Kantonen eine weitere Meinungsverschiedenheit darüber entstanden, wer die in Zürich bis zur Heimschaffung erwachsenen Unterstützungskosten zu tragen habe. Am 18. August 1930 hat die Armendirektion des Kantons Zürich diejenige des Kantons Bern um Uebernahme der Frau W. in heimatliche Anstaltsversorgung ersucht und dabei eine Uebernahmefrist bis 1. September 1930 angesetzt in der Meinung, daß die von diesem Zeitpunkt hinweg in Zürich weiter entstehenden Pflegekosten zu Lasten des Heimatkantons Bern fallen sollten, wenn bis dahin die Uebernahme der Unterstützten nicht stattgefunden hätte. Mit Schreiben vom 22. August 1930 ersuchte die bernische Armendirektion Zürich um Zustellung eines einläßlichen Arztzeugnisses. Der von Zürich festgesetzte Termin vom 1. September ging vorüber, ohne daß die Uebernahme stattfand. Zürich sandte ärztliche Zeugnisse nach Bern. Am 1. November 1930 teilte die bernische Armendirektion der zürcherischen mit, daß sie mit der Heimschaffung nicht einverstanden sei. Der Regierungsrat des Kantons Zürich faßte dann am 27. November 1930 den in Art. 45, Abs. 5 der Bundesverfassung und Art. 13, Abs. 2 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung vorgesehenen Heimschaffungsbeschluß. Gegen diesen Beschluß richtete sich der Rekurs des bernischen Regierungsrates, der durch den erwähnten Entscheid des Bundesrates vom 31. März 1931 abgewiesen wurde. Die tatsächliche Heimschaffung der Frau W. fand am 26. Januar 1931 statt.

Zürich verlangt von Bern Vergütung der ab 1. September 1930 erwachsenen Unterstützungsauslagen, mit der Begründung, die Zürcher Armendirektion habe am 18. August 1930 die Uebernahme der Frau W. auf 1. September nachgesucht; daß dann Bern diesem Verlangen nicht entsprochen, sondern die Sache durch Schriftenwechsel und Rekurs weitergezogen habe, könne für den Wohnkanton Zürich

nicht die Folge haben, daß er über den festgesetzten Uebernahmetermin hinaus unterstützungspflichtig geblieben sei. Am 19. Juni 1931 hat der Regierungsrat des Kantons Bern einen Beschluß gefaßt, in welchem die Forderung Zürichs abgelehnt und erklärt wird, Bern habe nur die seit dem 1. Dezember 1930 entstandenen Unterstützungskosten ausschließlich zu tragen. Begründet wird dieser Standpunkt damit, daß Zürich erst am 27. November 1930 den in Art. 13, Abs. 2 des Konkordates und in Art. 45, Abs. 5 der Bundesverfassung vorgesehenen Regierungsratsbeschluß betreffend Heimschaffung gefaßt habe. Von da an könne eine knappe Uebernahmefrist bis 1. Dezember angenommen werden, und erst von diesem letztern Datum an sei die Unterstützungspflicht gänzlich auf den Heimatkanton Bern übergegangen, während die vorher entstandenen Kosten von beiden Kantonen nach Konkordat zu tragen seien. Gegen diesen Beschluß hat der Regierungsrat des Kantons Zürich rechtzeitig gemäß Art. 19 des Konkordates den Rekurs an den Bundesrat ergriffen.

II. Rechtliches.

Schon im bundesrätlichen Entscheide vom 31. März 1931 ist darauf hingewiesen worden, daß die nach Art. 13, Abs. 2 des Konkordates zu behandelnden Fälle nicht der ordentlichen Konkordatsregelung unterstehen, sondern von ihr ausgenommen und nach Art. 45 der Bundesverfassung zu beurteilen sind Daran ändert die Tatsache nichts, daß allerdings Art. 3, Abs. 2 des Konkordates den Wohnkanton zur Unterstützung während mindestens einem Monat verpflichtet, denn jene Bestimmung bezeichnet sich selbst nur als eine vertragliche Auslegung von Art. 45 der Bundesverfassung. Die Frage, welcher Kanton die Unterstützungslast nach Ablauf dieses Monats zu tragen habe (die im vorliegenden Falle allein streitig ist), ist nicht eine solche der Konkordatsanwendung, sondern der Anwendung von Art. 45 der Bundesverfassung. Konkordatsgemäße Lastenverteilung kann daher nicht in Frage kommen. Nun sagt allerdings Abs. 4 von Art. 13 des Konkordates, mit der Heimschaffung erlösche die Unterstützungspflicht des Wohnkantons. Diese Feststellung enthält aber nicht besonderes, von der ohne Konkordat geltenden Regelung des Art. 45 Bundesverfassung abweichendes Recht, sondern lediglich eine Bezugnahme auf diese Regelung; es wäre auf dasselbe herausgekommen, wenn in etwas abstrakterer Form gesagt worden wäre, die Unterstützungspflicht des Wohnkantons richte sich in diesen Fällen nach dem erwähnten Verfassungsartikel, da schon nach diesem der Wohnkanton mit der Heimschaffung frei wird, bis zu ihr aber die Kosten zu tragen hat, sofern nicht der Heimatkanton durch eigene Schuld das Heimschaffungsverfahren verschleppt. (Siehe Urteil des Bundesgerichts vom 2. November 1923 in Sachen Bern gegen Waadt, Fall Paley; Entscheidungen Bd. 49, I, S. 446 ff.) Daß etwa Abs. 4 von Art. 13 des Konkordates den Vorbehalt des Verfassungsrechtes für den Fall schuldhafter Verschleppung des Verfahrens habe ausschließen wollen, kann nicht angenommen werden. Es deckt sich also Abs. 4 von Art. 13 des Konkordates mit der außerkonkordatlichen Regelung, und daher könnte nur die Frage noch aufgeworfen werden, ob der Bundesrat zum Entscheid zuständig sei, da das ohnehin Geltende immerhin im Konkordat ausdrücklich erwähnt ist. Sie ist zu verneinen. Die Bezugnahme des Konkordates in Abs. 4 von Art. 13 auf die außerkonkordatliche Regelung ändert nichts daran, daß das Konkordat die Fälle von Art. 13 nicht in seine Regelung aufnehmen, sondern sie von dieser ausnehmen wollte. Zwar hat der Bundesrat zu entscheiden, ob ein Fall als Konkordatsfall zu behandeln sei, wie er es im vorliegenden Falle auch getan hat. Ist der

Fall aber kein Konkordatsfall, dann hat der Bundesrat keine weitere Entscheidungsbefugnis; denn er ist nicht etwa entscheidende Instanz für alle Streitigkeiten zwischen Konkordatskantonen, sondern nur für solche über die Anwendung von Konkordatsbestimmungen (Art. 19). Für das Verfahren in solchen Fällen ist Art. 45, Abs. 5 der Bundesverfassung maßgebend. Der Bundesrat kann daher mangels Zuständigkeit auf den vorliegenden Rekurs nicht eintreten und muß die streitenden Kantone ans Bundesgericht verweisen.

Der Bundesrat beschloß am 30. Oktober 1931:

Auf den Rekurs wird mangels Zuständigkeit nicht eingetreten; die streitenden Kantone werden an das Bundesgericht verwiesen.

Literatur.

Gugi. Ein modernes Freizeitbuch von Otto Binder. Zeichnungen von Heinrich Pfenninger. Vorwort von Dr. R. Löliger. Herausgegeben unter dem Protektorat der Stiftung Pro Juventute vom Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau. 94 Seiten. Preis kart. Fr 5.60, brosch. Fr. 4.80.

Mit Vergnügen haben wir diese anregenden, von instruktiven Zeichnungen unterstützten Schilderungen einer Schar junger Freiwilliger durch den verdienten Sekretär Pro Juventute, O Binder, gelesen. Es ist uns dabei ergangen, wie jenem in dem Buche am Anfang angeführten Briefschreiber, der bedauert, daß er nicht mehr mittun kann. Wenn das Buch sogar einen bejahrten Mann packt, wie viel mehr wird das der Fall sein bei der tatenlustigen Jugend, und zwar beiderlei Geschlechts. Es hat männlichen und weiblichen Jugendlichen mancherlei zu sagen. Man hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten oft darüber geklagt, daß der gemeinnützige Sinn erst im späteren Alter erwache und sich betätige, und nach Erziehung zur Gemeinnützigkeit gerufen. Hier scheint mir der Weg gefunden zu sein, diesen Sinn schon in der Jugend zu wecken und zu fördern nicht durch langweilige Belehrungen, sondern durch kurzweilige Taten. Möchten recht viele Jugendliche sich durch „Gugi" anleiten lassen, den köstlichen Schatz ihrer Freizeit nützlich zu verwenden und ihn nicht zu ihrem eigenen Schaden zu vergeuden! W.

Tätigkeitsbericht der Schweizerischen Stiftung Pro Juventute, 1930/31. In einem Heft von 28 Druckseiten erstattet das Zentralsekretariat der Stiftung Pro Juventute Bericht über seine Tätigkeit in der Zeit vom 1. April 1930 bis zum 31. März 1931. In übersichtlicher Darstellung, zum Teil in der Form von anschaulichen Tabellen, erhalten wir Auskunft über die Art, wie sich Pro Juventute die Mittel zu ihrer Fürsorgetätigkeit erwirbt. Den aufmerksamen Leser wird manches Detail zum Nachdenken und Vergleichen anregen; die Feststellung, daß nicht nur zwischen den einzelnen Kantonen, sondern auch innerhalb der Stiftungsbezirke sich merkliche Unterschiede der auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Einnahmen bemerkbar machen, kann ohne Zweifel dahin gedeutet werden, daß der Stiftung für die Zukunft noch bedeutende Reserven zur Verfügung stehen, welche es durch geschickte Werbung und initiative Arbeit in den kommenden Jahren zu erschließen gilt.

Lehrreich sind sodann die Ausführungen über die Geldverwendung. Da die Sammelergebnisse in den einzelnen Bezirken zur Verwendung kommen, finden sich naturgemäß auch hier große Verschiedenheiten, immerhin hat die Jahresparole: „Für die schulentlassene Jugend", eine gewisse Einheit bewirkt.

Wir empfehlen die Lektüre des aufschlußreichen Berichtes allen Lesern, die sich um Jugend und Fürsorge interessieren.

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1929, nebst Anhang: Die Armenunterstützungsverhältnisse und die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1929. Heft 168. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. Zürich 1931. 288 und 7 Seiten.